

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-160-04</b>			
	AZ:	<b>20.3-bo</b>			
	Datum:	<b>12.08.2004</b>			
	Amt:	<b>Finanzverwaltungsamt</b>			
	Verfasser:	<b>Hartmut Bott</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>09.09.2004</b> <b>Hauptausschuss</b>					
<b>23.09.2004</b> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>					
<b>Betreff</b> <b>Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"</b>					

### Beschluss:

#### 1.) Satzung

#### **der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S.154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I S. 66), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 294 ff.) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. Teil I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 23.09.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. Teil I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. Teil I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### **§ 2 - Umlagetatbestand**

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Finanzierung des von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu leistenden Verbandsbeitrages.

#### **§ 3 - Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 - Umlagemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die im Grundbuch eingetragene Grundstücksfläche in Hektar (mit 4 Dezimalen nach dem Komma) je Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres. Hat der Grundstückseigentümer mehrere Grundbücher, so werden diese zusammengefasst veranlagt.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen. Eigentümerwechsel werden erst im darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 5 - Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich **10,36 € je Hektar** der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche (mit 4 Dezimalen nach dem Komma).

#### **§ 6 - Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:

- a) Am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
- b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Die Umlage wird mit dem Bescheid über Steuern und Abgaben durch die Stadt Vetschau/Spreewald von den Umlageschuldnern angefordert. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid der Stadt Vetschau/Spreewald über die geänderte Bemessung ergeht.

#### **§ 7 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den .....

Axel Müller  
Bürgermeister

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

## Beschlussbegründung:

Der Landtag Brandenburg hat am 17.12.2003 ein „Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben“ (GVBl. Teil I, S. 294) beschlossen. Mit Artikel 4 und 5 wurden das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) und das Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg geändert. Kernstück des Artikels 4 (Änderung des BbgWG) ist eine differenziertere Regelung der Umlegung der von den Gewässerunterhaltungsverbänden erhobenen Verbandsbeiträge durch die Gemeinden auf die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Diese Regelung ersetzt die Vorschrift des § 7 des KAG (Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände), die bisher durch Rechtsverweisung anzuwenden war.

Die Neufassung des § 80 Absatz 2 des BbgWG als für die Ausgestaltung der Satzung maßgebliche Vorschrift, berechtigt die Gemeinden, die Verbandsbeiträge nach Ermessen durch eine „Umlagesatzung“ zu refinanzieren. Ergänzend zur Möglichkeit der Umlegung der Verbandsbeiträge können nach dem Wortlaut des Gesetzes die bei der Umlegung insgesamt entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten umgelegt werden.

Für die Umlage soll der für die Beiträge der Gemeinden an die Gewässerunterhaltungsverbände verbindliche „Flächenmaßstab“ (pauschalierter Vorteilsmaßstab) gelten.

Durch die Änderung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt eine Vereinfachung, die rechtliche Unsicherheiten und Verwaltungsaufwand abbaut.

Eine Differenzierung nach Größenklassen der zu veranlagenden Grundstücksflächen sowie nach bebauten und unbebauten Flächen ist nicht mehr möglich.

Nachfolgend einige Beispielrechnungen zu den Auswirkungen:

	m <sup>2</sup>	alt - Euro -	10,36 Euro/ha neu - Euro -
--	----------------	-----------------	----------------------------------

### Stadt Vetschau/Spreewald

Priv. Grundstückseigentümer	952	5,11	0,99
Priv. Grundstückseigentümer	1.327	6,65	1,37
Priv. Grundstückseigentümer	5.702	11,25	5,91
Priv. Grundstückseigentümer	8.104	12,78	8,40
Priv. Grundstückseigentümer	31.635	46,07	32,77
Unternehmen	101.391	147,70	105,04

### Ortsteil Koßwig

Priv. Grundstückseigentümer	897	2,56	0,92
Priv. Grundstückseigentümer	1.088	3,07	1,13
Priv. Grundstückseigentümer	4.410	4,60	4,57
Priv. Grundstückseigentümer	30.529	24,25	31,63
Priv. Grundstückseigentümer	50.082	39,75	51,88

### Ortsteil Raddusch

Unternehmen	288.200	250,73	298,58
Unternehmen	1.238.880	1.077,76	1.283,48

### Ortsteil Ogrosen

Unternehmen	953.621	762,88	987,95
Unternehmen	134.128	107,28	138,96

In der Anlage 1 wird dargestellt der Vergleich der bisherigen Gebühren zu den neuen Umlagen.

Entsprechend einer Rücksprache beim Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ ist aufgrund des einheitlichen Flächenmaßstabes mit einem Gebührensatz von 9,10 €/ha an Verbandsbeiträgen zu rechnen. Zuzüglich der Verwaltungskosten ergibt sich entsprechend der nachstehenden Umlagebedarfsrechnung für das Jahr 2005 ein Umlagesatz von 10,36 €/ha.

## Die Umlagekalkulation ist als Anlage 2 beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: EINNAHMEN: **X**

BETRAG: BETRAG:

-----  
Deckung:

PLANMÄßIG: **X**

HHST: **6900.1100**

-----  
 ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

-----  
Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------